

FD / Motion der SP-Fraktion: Zweck- und zielgerichtete Tätigkeit der St.Galler Kantonalbank

Antrag der Regierung vom 18. Mai 2005

Nichteintreten.

Begründung: Aus dem Wortlaut der Motion könnte der Eindruck entstehen, die St.Galler Kantonalbank kenne keine Zweckbestimmung und ihre Tätigkeiten seien zu wenig zielgerichtet. Beides trifft nicht zu. Art. 2 des Kantonalbankgesetzes (sGS 861.2) bestimmt ausdrücklich, dass Zweck und Organisation der Bank geregelt werden, und zwar in den Statuten. Da die St.Galler Kantonalbank im Gegensatz zur Zürcher Kantonalbank eine privatrechtliche Aktiengesellschaft ist, die den Bestimmungen des Obligationenrechts untersteht, ist es rechtlich vorgegeben, den Zweck der Gesellschaft in den Statuten zu regeln.

Art. 2 der Statuten der St.Galler Kantonalbank sieht als Zweck den gewinnorientierten Betrieb einer Universalbank vor, wobei die Bank ihre Geschäfte vorab im Kanton St.Gallen zu tätigen hat. Im gleichen Artikel werden die Geschäftstätigkeiten einzeln aufgezählt. In ihrer Eigenschaft als Universalbank nimmt die Kantonalbank wie jede Bank die volkswirtschaftlich wichtige Aufgabe der Kreditversorgung wahr, welche der Bevölkerung in nachhaltiger Weise zu Gute kommt. Das Bekenntnis zur Universalbank unterstreicht die Absicht, für alle Bevölkerungsgruppen Dienstleistungen anzubieten. Die St.Galler Kantonalbank verfügt neben ihrem Hauptsitz in St.Gallen über 38 Filialen und Niederlassungen im ganzen Kanton. Ihre regionalpolitische Verankerung ist somit heute schon gegeben.

Die Formulierung von politisch motivierten Nebenzwecken und -zielen wäre mit dem Status der Kantonalbank als teilprivatisierte Publikumsaktiengesellschaft nicht vereinbar. Die Erteilung eines besonderen öffentlichen Leistungsauftrags würde die Bank wieder der Gefahr einer stärkeren politischen Einflussnahme aussetzen. Politische Ziele können den wirtschaftlichen Interessen der privaten Miteigentümer der Bank widersprechen. Insofern unterscheidet sich die St.Galler Kantonalbank von derjenigen des Kantons Zürich. Jene befindet sich im alleinigen Eigentum des Kantons. Im Kanton St.Gallen erfolgte die in einer Volksabstimmung gutgeheissene Teilprivatisierung der Kantonalbank mit dem ausdrücklichen Ziel der Minimierung der politischen Einflussnahme auf ihre Geschäftstätigkeit.

Beilage: Wortlaut der Motion